



Allgemeine Geschäftsbedingungen

einschliesslich Depotreglement
Fassung 1/2018, gültig ab 1. Januar 2018

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf Angehörige beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform

Bank Frick & Co. Aktiengesellschaft (nachfolgend «Bank» genannt) ist in Liechtenstein zugelassen und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, www.fma-li.li.

Die Bank ist der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) angeschlossen. Der Umfang der durch die EAS geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen können deren Website (www.eas-liechtenstein.li) entnommen werden.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gelten nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

2. Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformation

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend und unangefordert schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Bank gemachten Angaben, wie Name, Adresse, Domizil und Nationalität, sowie die Bank betreffende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten etc. ändern sollten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, der Bank sämtliche notwendigen Informationen, welche

nicht im Besitz der Bank sind, auf deren Verlangen sofort zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden jederzeit telefonisch oder auf anderem Weg zu kontaktieren.

3. Datenbearbeitung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Bankbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die Bank erforderlich. Zu den Kundendaten zählen sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere auch vertrauliche Informationen zu Kontoinhaber, bevollmächtigten Vertretern, wirtschaftlich berechtigten Personen sowie allfälligen weiteren Dritten. Diese Informationen sind unter anderem Name und Vorname bzw. Firma, Adresse, Nationalität, Wohnsitz bzw. Sitz, Geburts- und Gründungsdatum bzw. -ort, Beruf bzw. Zweck, Kontaktangaben, Kontonummer, IBAN, Transaktionsdaten, Kontosaldo, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und sonstigen Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und andere steuer- und sorgfaltpflichtrechtlich relevante Informationen.

Die Bank ist ohne schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing).

Die Bank ist zudem berechtigt, einzelne Dienstleistungen von ausgewählten Vertragspartnern (Dienstleistern) erbringen zu lassen. Die Bank ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Kundendaten bekannt zu geben.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege von Geschäftsbeziehungen bankintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Bank im In- und Ausland bearbeitet werden können.

Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder -Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bank trifft angemessene

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884





technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die von internen und externen Revisoren geprüft werden, sind getroffen worden, um die Vertraulichkeit der Kundendaten gemäss dem liechtensteinischen Gesetz sicherzustellen und das im liechtensteinischen Bankwesen übliche Sorgfaltsniveau sowie die Einhaltung jener Anforderungen zu gewährleisten, welche die FMA in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftstätigkeiten festgelegt hat.

4. Entbindung vom Bankgeheimnis/Datenweitergabe

Mitgliedern der Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt die zeitlich unbegrenzte gesetzliche Pflicht, über Tatsachen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Bank kann dabei Kundendaten in jeder Form offenlegen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sofort auf erste Anforderung hin sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank im Rahmen der von ihr zu beachtenden Offenlegung benötigt. Eine derartige Offenlegung seitens der Bank kann die betreffende Behörde oder Börse auch dazu bewegen, den Kunden und/oder die beherrschende/-n Person/-en direkt zu kontaktieren.

Die Bank behält sich vor, neue Investitionen in Finanzinstrumente zu verweigern, bestehende Investitionen zu veräussern bzw. deren Veräusserung zu suspendieren oder Zahlungen auszusetzen, sollten die Informationen des Kunden nicht aktuell oder nicht vollständig sein. Der Kunde haftet diesbezüglich der Bank gegenüber insbesondere für verspätete Lieferung oder für die Lieferung falscher, unvollständiger oder irreführender Informationen. Die Bank kann Kundendaten insbesondere, aber nicht ausschliesslich in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verord-

nungen, Usancen und vertraglichen Vereinbarungen erfordert die Weitergabe.

- Die Bank nimmt Stellung zu rechtlichen Schritten oder Vorwürfen, welche der Kunde oder Dritte auf Grundlage von Dienstleistungen der Bank gegen die Bank eingeleitet haben.
- Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Sicherung bzw. Befriedigung ihrer Ansprüche ihm oder ihnen gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Debitkarte für sich oder Dritte.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank lagert gewisse Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise an Dritte im In- oder Ausland aus (Outsourcing).
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z. B. Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe der Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich.

Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden etc. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z. B. zur Vollständigung der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben.

Entsprechende Anfragen können dabei insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken auch nach Abschluss der Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erfolgen.

In diesen Fällen kann die Bank die Durchführung der Handelstransaktion bzw. die Verwahrung oder Verwaltung der Depotobjekte von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Bank



berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, wo die Kundendaten auch aufbewahrt werden können, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. Dies gilt insbesondere auch für das Bankgeheimnis, welches im Ausland nicht in gleichem Umfang gilt, sowie für den Datenschutz, welcher möglicherweise weniger streng ist als in Liechtenstein. In- sowie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Zudem ist die Bank berechtigt, zum Zwecke des Outsourcing gemäss Art. 35 der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV; LR 952.01) Kundendaten an Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein zu übermitteln.

Der Kunde hat die Bank vollumfänglich schadlos zu halten für Schäden, Verluste, Kosten (inklusive externer Kosten wie Anwaltskosten), Ansprüche von Dritten, Steuern und Abgaben, welche bei der Bank direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem Handel oder der Verwahrung bzw. Verwaltung von Finanzinstrumenten oder aufgrund von Pflichtverletzungen oder falschen Angaben des Kunden entstehen bzw. gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Eine mit der Offenlegung der Kundendaten verbundene Haftung der Bank wird nur übernommen, falls der Bank grobes Verschulden als Ursache eines Schadens oder Nachteils nachgewiesen werden kann.

Der Kunde akzeptiert, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über die Auflösung der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

An dieser Stelle verweisen wir auf das Informationsblatt des LBV, welches dem Kunden ebenfalls ausgehändigt wurde und/oder welches er unter www.bankfrick.li zur Kenntnis genommen hat.

5. Verfügungsberechtigung, allgemein:

Tod des Kunden

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf durch den Kunden selbst, durch seinen allfälligen gesetzlichen

Vertreter oder durch seine Rechtsnachfolge, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Mittel (Internet, E-Mail, Fax etc.) unterliegen speziellen Bestimmungen.

Vollmachten und Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Kunden hinaus, wenn sie nicht ausdrücklich gekündigt werden oder dies ausdrücklich anders geregelt wurde. Die Bank kann aber die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus Gültigkeit haben, einschränken, sofern aus erbrechtlicher Sicht Bedenken erwachsen.

Im Fall des Todes des Kunden kann die Bank von den Erben oder anderen Personen die Unterlagen verlangen, welche zur Feststellung der Auskunfts- und Verfügungsberechtigung sowie zur Klärung allfälliger Eigentumsfragen notwendig sind. Bei fremdsprachigen Dokumenten und Urkunden kann die Bank eine deutsche oder englische Übersetzung verlangen.

Die Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

6. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Identität und Legitimation der Unterschrift, indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

Jeder Nachteil oder Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entsteht, geht zulasten des Kunden, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

7. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus einer fehlenden oder eingeschränkten Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, bezüglich des Kunden ist eine solche Einschränkung in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen, darf aber Nachweise einfordern und die Stamm- und Kontonummern sperren.

8. Mitteilungen der Bank und Aufbewahrung

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutz davon abweichend abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste.



Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Für versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenz lehnt die Bank jede Verantwortung ab. Ebenso gehen alle Risiken, die aus der Zurückhaltung dieser Korrespondenz erwachsen könnten, zulasten des Kunden.

Die Bank kann dem Kunden zur besseren Darstellung der Bankbeziehung zudem spezielle Berichte oder Vermögensaufstellungen aushändigen. Solche speziellen Berichte oder Vermögensaufstellungen sind für die Bank nicht verbindlich.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Informationen zu vereinbarten oder vorgeschlagenen Dienstleistungen sowie damit verbundene Gebühren oder Entschädigungen von der Bank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und/oder auf der Website der Bank von ihm abgerufen werden können. Der Kunde hat stets die Möglichkeit, Informationen über Bankdienstleistungen, Gebühren und Entschädigungen auf Anfrage auch in gedruckter Form zu erhalten. Bei massgeblichen Änderungen wird der Kunde weiterhin gemäss der vereinbarten Versandart oder auf andere geeignete Weise hiervon in Kenntnis gesetzt.

9. Übermittlungsfehler und Gesprächsaufzeichnungen

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telex, Fax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder aus Übermittlungsproblemen, namentlich Verlust, Verspätung, Missverständnis, Verstümmelung oder Doppelausfertigung, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank haftet des Weiteren nicht für Schäden, die aus Naturereignissen, Krieg, Streiks oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche und auch sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax etc. auf Datenträgern aufzeichnet. Diese Gesprächsaufnahmen bzw. die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden und unterstehen den liechtensteinischen Datenschutzbestimmungen. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden dem Kunden auf Anfrage während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

10. Ausführung von Aufträgen

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen – sowohl bei Auftragserteilung durch den Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank – höchstens für fristgerechte Verzinsung, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich auf die Gefahr eines weiteren Schadens

hingewiesen. Die Bank kann irrtümliche Buchungen jederzeit wieder rückgängig machen (Storno).

Bei Eingang ungewöhnlicher bzw. auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Rücküberweisung erfolgt. Der Kunde teilt auf Anfrage umgehend die Hintergründe der Transaktion und die Herkunft der Mittel sowie den Zweck des Vorgehens mit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank durch die Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu dieser Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet ist. Sie haftet in keiner Weise für Nachteile und Schäden, die durch die Nichtdurchführung oder Verzögerung von Transaktionen (Ein- und Ausgänge) entstehen.

Des Weiteren ist die Bank berechtigt, Barauszahlungen, Barsaldierungen und andere Transaktionen, z. B. physische Titellieferungen oder Edelmetallaushändigungen, nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, z. B. unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums, zu bestimmen, welche Verfügungen auszuführen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund internationaler Standards und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen strafbaren Handlungen bei Ausführung von Aufträgen persönliche Daten des Kunden, unter anderem Name, Adresse und Kundenidentifikator (International Bank Account Number [IBAN]), mitzuliefern sind. Dadurch werden diese Daten den beteiligten Banken und Systembetreibern (z. B. SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Dieser Datenübermittlung stimmt der Kunde zu.

Die Verwendung von Zahlungsverkehrssystemen kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage beteiligter Institute.

In einem solchen Fall sind diese Kundendaten nicht mehr durch liechtensteinisches Recht geschützt, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten dem liechtensteinischen entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu



verpflichten, diese Kundendaten offenzulegen. Zudem ist die Bank berechtigt, zum Zwecke des Outsourcing gemäss Art. 35 BankV Kundendaten an Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein zu übermitteln.

An dieser Stelle verweisen wir auf die allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, welche dem Kunden ebenfalls ausgehändigt wurden und/oder welche der Kunde unter www.bankfrick.li zur Kenntnis genommen hat.

11. Reklamation des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie von anderen Mitteilungen und Handlungen der Bank sind sofort nach Kenntnisnahme bzw. nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert Monatsfrist anzubringen.

Unterbleibt eine von der Bank erwartete Anzeige, so hat die Beanstandung so zu erfolgen, als sei die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf zugegangen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Konto- und Depotauszüge oder andere Anzeigen (Avis) gelten als richtig befunden unter Genehmigung aller darin aufgeführten Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank, sofern der Kunde innert Monatsfrist keine schriftlichen Einwendungen erhebt. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank sind auf der bankeigenen Website abrufbar. Der Kunde kann sich auch an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich wenden (www.schlichtungsstelle.li) oder Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg prüfen lassen.

12. Transport und Versicherung

Die Bank besorgt den Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart und dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist, führt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung des Transports durch.

13. Mehrere Kontoinhaber

Ein Konto (gesamte Bankbeziehung unter der Stammmnummer) kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geregelt; ohne besondere Vereinbarung sind die Kontoinhaber jeweils einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank haften in solchen Fällen alle Kontoinhaber solidarisch.

Die Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

14. Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen – mögen diese fällig sein oder nicht, und mögen dafür Sicherheiten bestehen oder nicht – mit allfälligen Guthaben auf allen Konten und Depots des Kunden – wie immer diese bezeichnet sein mögen, und auf welche Währung sie auch lauten mögen – zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, ungeachtet allfälliger bereits laufender Kündigungsfristen.

15. Pfandrecht

Der Bank steht an allen Vermögenswerten und deren Erträgen, welche für den Kunden bei einer ihrer Geschäftsstellen und unter ihrem Namen bei einer Korrespondenzbank liegen, ein Pfandrecht zu. Bei Verzug des Kunden ist die Bank zur freihändigen oder zwangsrechtlichen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Kontokorrentguthaben an Dritte zu verpfänden.

16. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich bei Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden.

Die Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank ihre Gebühren und Aufwände (insbesondere auch zur Suche nach Berechtigten) direkt zulasten der Vermögenswerte bzw. des Kontos belastet. Die Bank behält sich vor, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen negativen Saldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

17. Steuerliche Aspekte

Für die ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder sowie der Erträge und aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Bank gibt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen oder schriftlicher Vereinbarungen keine Beratung oder Auskunft hinsichtlich der steuerlichen Situation sowie der steuerlichen Folgen von Anlagen. Somit ist eine Haftung der Bank für steuerliche Folgen empfohlener Anlagen ausgeschlossen.

18. Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage



finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Zahlungsauftrag oder Ziehung von Checks verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen in Fremdwährung erfolgen in CHF, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige Instruktion erteilt, ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung (Referenzwährung) oder hat ausschliesslich ein Konto in einer Drittwährung, d. h. kein Konto in CHF oder in der Referenzwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen hat, kann die Bank die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben.

19. Wechsel, Checks oder ähnliche Papiere

Die Bank ist zur Einlösung von Wechseln oder Checks, die auf sie gezogen werden oder bei ihr domiziliert sind, nur verpflichtet, wenn am Tage des Verfalls Deckung besteht. Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks oder ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben.

Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Checks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr.

20. Börsentransaktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge in Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäften sowie Geschäfte mit sonstigen Finanzinstrumenten Risiken unterliegen. Der Kunde findet eine allgemeine Beschreibung der Arten und Risiken von Finanzinstrumenten in einer separaten Risikobroschüre («Risiken im Effektenhandel»), welche einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet. Die Risikobroschüre kann auf der Website der Bank abgerufen werden. Der Kunde anerkennt und akzeptiert die Zurverfügungstellung der Risikobroschüre auf der Website der Bank. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Risikobroschüre vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

In der Regel führt die Bank die Kauf- und Verkaufsaufträge für Titel, derivative Finanzinstrumente und sonstige Vermögenswerte als Kommissionärin aus.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge, welche er von sich aus und ohne Inanspruchnahme individueller Beratung durch die Bank in Auftrag gibt, als beratungsfreie Geschäfte gelten. Beziehen sich diese Aufträge auf nicht komplexe Finanzinstrumente, so prüft die Bank die Angemessenheit des Finanzinstruments und der Dienstleistung

nicht. Der Kunde ist sich bei diesen Geschäften darüber im Klaren, dass er nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

21. Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Vereinbarte Zinssätze und Kommissionen stehen der Bank netto zu. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinssätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Der Kunde wird hierüber in geeigneter Art und Weise informiert. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert in Rechnung stellen.

Bei Kontoüberziehungen werden dem Kunden Sollzinsen belastet, welche auf dem Kontoauszug ausgewiesen werden. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die aktuellen, zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs und danach zur Anwendung kommenden Sollzinsen abzufragen.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

22. Spezielle Vergütungen und Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die dem Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder die bei der Bank platzierten Vermögenswerte bzw. Vermögensbestandteile. Die Höhe der Zuwendungen entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in Form von Bestandszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen (z. B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden



können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom Kunden der Gesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Die Höhe der Zuwendungen entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Der Kunde kann von der Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Der Anspruch des Kunden auf Bekanntgabe weiterer Einzelheiten durch die Bank ist begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor dem Erwerb solcher Produkte, oder erwirbt er solche Produkte nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden, dem Kunden erstattet oder dürfen von der Bank einbehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen und offengelegt werden.

II Depotbestimmungen

Diese Depotbestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Kunde ein Depot besitzt. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder Spezialreglemente für Spezialdepots bestehen, gelten diese Depotbestimmungen ergänzend.

A Allgemeine Bestimmungen

23. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt vom Kunden mit Depot (nachfolgend «Deponent» genannt) in offenem Depot:

- Wertpapiere aller Art zur Aufbewahrung und Verwaltung
- Edelmetalle zur Aufbewahrung
- Nicht in Papierform verbriefte Rechte (Optionen, Futures etc.) zur blossen Verbuchung und Verwaltung
- Versicherungspolizen zur Aufbewahrung
- Beweisurkunden zur Aufbewahrung

Die Bank übernimmt vom Deponenten in verschlossenem Depot zur Aufbewahrung:

- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Beweisurkunden
- Wertsachen und andere geeignete Sachen
- Sonstige Dokumente

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen ablehnen.

24. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Falls auf den Namen lautende Depotwerte auf den Deponenten oder von ihm bezeichnete Dritte eingetragen werden, akzeptiert dieser, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder die Namen von ihm bezeichneter Dritter sowie gegebenenfalls weitere personenbezogenen Daten bekannt gegeben werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in den Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt, und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie Depotwerte von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig bei der Schweizer Effektsammelverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt.

Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels



Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine Aussicht auf Berücksichtigung bietet, die jener der Erstauslosung gleichkommt. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des Bankgeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich von der Bewahrung des Bankgeheimnisses enthebt und diese dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Liegt eine solche schriftliche Erklärung nicht vor, ist die Bank berechtigt, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen Dritter, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen.

25. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Deponenten.

26. Depotausweise

Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege wie Quittungen, Kaufs- oder Verkaufsabrechnungen etc.

Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar.

27. Depotgebühren

Die Depotgebühr der Bank bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich jederzeit dessen Änderung vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitzuteilen. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert in Rechnung stellen. Alle Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung oder der Verwaltung der Depotwerte

stehen, gehen unter Vorbehalt zwingender anderslautender gesetzlicher Vorschriften zulasten des Deponenten.

28. Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank, soweit es üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geschehen kann, auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen.

29. Auslieferung und Übertragung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, Pfand- und Retentionsrechten kann der Deponent jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gegen Quittung ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Die Übertragung an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags. Bei Wertrechten erfolgt die Übertragung in der dafür üblichen Form nach Absprache zwischen Deponent und Bank.

30. Ratingangaben

Die Ratingangaben auf den Depotauszügen bzw. Vermögensaufstellungen sind reine Informationsangaben ohne Empfehlungscharakter. Die Bank übernimmt keine Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität dieser Ratingangaben. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, aufgrund der Ratingangaben irgendwelche Handlungen (z. B. Wertschriftenverkäufe) vorzunehmen.

B Besondere Bestimmungen für offene Depots

32. Auslosungen

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Deponenten verteilt, wobei sich die Bank bei der Subverlosung einer Methode bedient, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Methode der Erstauslosung garantiert.

33. Aufgeschobener Titeldruck

Ist vorgesehen, die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deponierung bei der Bank aufzuschieben, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- a) noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen,
- b) für die Dauer der Verwaltung durch die Bank die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen sowie
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Urkunden absehen.

**34. Verwaltung**

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen wie Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Couponbogen, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten etc. und fordert ferner den Deponenten in der Regel zu den ihm gemäss Abs. 2 selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Deponenten auf dem Depotauszug oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Deponenten, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten oder die Ausübung von Wandelrechten. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

35. Eintragung von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen Dritter, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben, erwerben lassen oder eintragen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder von Dritten ausüben lassen.

36. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

37. Depotauszug

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel zweimal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestands zur Überprüfung zu. Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben wird. Dies gilt auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank retourniert wird. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein.

Die Bewertungen des Portfolio- bzw. Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen approximativen Kursen und Kurswerten aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben. Die angegebenen Werte gelten lediglich als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich

38. Melde- und Offenlegungspflichten

Werden Depotwerte auf den Deponenten oder auf von ihm bezeichnete Dritte eingetragen, akzeptiert der Deponent, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder der Name der Drittpartei bekannt gegeben wird. Können Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank unter Mitteilung an den Deponenten jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Deponent. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen.

39. Belehnung von Depotwerten

Die Bank kann die deponierten Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen.

40. Vermögensverwaltung durch Dritte bzw. durch den Kunden selbst

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die Bank auch Treuhandfunktionen, die Verwaltung ganzer Vermögen sowie die Durchführung von Erbteilungen und Willensvollstreckungen. Es wird auf die entsprechenden Formulare verwiesen.

Hat der Kunde für die Verwaltung seines Vermögens Dritte bestellt, so sind diese für die Erstellung des Kundenprofils und die Prüfung der Eignung und Angemessenheit der eingesetzten Finanzinstrumente verantwortlich. Die Bank wird den Weisungen der Vermögensverwalter, die vom Kunden ausreichend mandatiert wurden, ohne weitere Prüfung der Eignung und Angemessenheit Folge leisten, solange diese Vermögensverwalter als professionelle Partner auftreten.

Der Kunde wurde durch gezielte Informationen der Bank (u. a. «Risiken im Effektenhandel») auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Effekten (Aktien, Obligationen, Put- und Call-Optionen etc.) hingewiesen.



C Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

41. Übergabe

Verschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen, sie müssen auf den Umhüllungen (z. B. Kuverts) die genaue Adresse des Deponenten tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass die Öffnung ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches Unterschrift und Siegel trägt bzw. mit einer Plombe versehen ist.

42. Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls aber feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

43. Haftung

Eine Haftpflicht der Bank wird nur übernommen, sofern sie ein grobes Verschulden am Zustandekommen des Schadens trifft, wobei die Haftung der Bank auf den deklarierten Wert begrenzt ist. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für solche Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse jedweder Art (z. B. Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit) oder durch im Auftrag des Deponenten vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstehen. Bei der Zurücknahme des Depots hat der Deponent festzustellen, ob Siegel oder Plombe unverletzt sind.

Mit der Auslieferung der verschlossenen Gegenstände ist die Bank von jeder Haftung befreit.

44. Versicherung

Es steht dem Deponenten frei, die verschlossenen deponierten Gegenstände selbst gegen Schaden versichern zu lassen. Die Bank übernimmt auf Wunsch die Vermittlung einer solchen Versicherung. Die Bank unterliegt keiner Versicherungspflicht.

III Schlussbestimmungen

45. Kündigung oder Auflösung der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern.

Wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, er eine im Verhältnis zu den Leistungen und Vereinbarungen mit der Bank signifikante Vermögenseinbuße erlitten hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen, Zwangsvollstreckungen gegen ihn eingeleitet werden oder andere, seine finanzielle Integrität betreffende Ereignisse anfallen oder bekannt werden, kann die Bank unabhängig von bestehenden Kündigungsfristen oder Festterminen die Geschäftsbeziehung per sofort beenden.

Falls der Kunde es unterlässt, der Bank innerhalb einer angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte zu transferieren sind, ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte physisch auszuliefern oder zu liquidieren. Den allfälligen Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Damit gelten die Vermögenswerte als dem Kunden zurückerstattet.

46. Feiertage und Samstage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die in Liechtenstein erlassenen Fristenregelungen und die besonderen staatlich anerkannten Feiertage vom Kunden zu berücksichtigen. Die Samstage sind den Feiertagen gleichgestellt.

47. Sprache

Die massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

Bei mehrsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als verbindliche Auslegungshilfe. Die Bank kann die Übersetzung fremdsprachiger Texte auf Kosten des Kunden verlangen oder vornehmen.

48. Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder das Konto mit Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

49. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, oder sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen oder die vorhandenen Lücken sind so zu ersetzen bzw. auszulegen, dass sie dem in der Branche üblichen Standard entsprechen.

50. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht.



51. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Kunde kann indessen von der Bank auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

52. Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzusancen.

53. Änderung der Bedingungen oder Abänderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch innert Monatsfrist gelten diese als genehmigt.

54. Gültigkeit

Am 1. Januar 2018 treten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft, Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.